Jahrg. 1865. Stück 50.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 16. Dezember. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 6. d. M. in der 9. Abendstunde ist mittelst Einbruches in die Wohnstube des Pfarrers Lokai zu Codow, im Lublinitzer Kreise, der darin aufbewahrte Kirchen-Deposital-Kasten nebst seinem Inhalt, bestehend in den unten bezeichneten sämmtlich außer Cours gesetzten Pfandbriefen mit den zugehörigen Coupons und in 50 Thaler baarem Gelde in verschiedenen Münzsorten, entwendet und bis jetzt nur der gewaltsam erbrochene und seines Inhalts beraubte, sodann aber von den Dieben auf freiem Felde unweit des pfarrteilichen Gehöftes zurückgelassene eiserne, etwa 1½ Ctr. schwere Kasten wieder aufgefunden worden.

Wir weisen sämmtliche Orts- und Polizeibehörden, sowie auch die Gensdarmerie unseres Verwaltungsbezirkes an, diesem Verbrechen sorgfältigst nachzuforschen, auf die entwendeten Gegenstände genau Acht zu haben, sobald einer derselben zum Vorschein kommt, solchen in Beschlag zu nehmen, den Inhaber desselben aber festzuhalten und sofort der Königl. Staats-Anwaltschaft davon Anzeige zu machen.

Oppeln, den 8. Dezember 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Kirchen- und Fundations-Pfandbriefe von Codow.

Pommerswitz O. S Nr. 18, 600 Thlr. Ratibor Herrschaft O. S. Nr. 312, 100 Thlr. Ponientzütz O. S. Nr. 45, 100 Thlr. Gieraltowitz O. S. Nr. 140, 100 Thlr. Olschowa O. S. Nr. 25, 100 Thlr. Kobilno O. S. Nr. 27, 100 Thlr. Loslau O. S. Nr. 378, 100 Thlr. Thule O. S. Nr. 106, 100 Thlr. Stiebendorf O. S. Nr. 67, 100 Thlr. Uschütz O. S. Nr. 176, 60 Thlr. Pommerswitz O. S. Nr. 69, 20 Thlr. Ober- und Nieder-Cammelwitz, Liegnitz, Nr. 13, 300 Thlr. Bschantz, Liegnitz, Nr. 34, 50 Thlr. Pohlsdorf, Liegnitz, Nr. 133, 30 Thlr. Kummernik, Liegnitz, Nr. 89, 30 Thlr. Pretsch und Weide, Breslau, Nr. 22, 100 Thlr. Jauchendorf, Breslau, Nr. 7, 60 Thlr. Poppelwitz, Breslau, Nr. 19, 20 Thlr. Ober- und Nieder-Reppersdorf, Schweidnitz, Nr. 87, 100 Thlr. Jaerischau, Schweidnitz, Nr. 1, 20 Thlr. Bertelsdorf, Schweidnitz, Nr. 150, 20 Thlr. Groß- und Klein-Guhlau, Bisthum, Nr. 112, 300 Thlr. Bauschwitz, Bisthum, Nr. 84, 50 Thlr. Osseg und Seiffersdorf, Bisthum, Nr. 584, 20 Thlr. Skeyden, Glogau, Nr. 89. 50 Thlr. Croschnitz Hammer Dammer, Militsch, Nr. 131, 50 Thlr. Schlanowitz, Oels, Nr. 13, 20 Thlr,

---

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der vom 1. Januar 1860 an in Kraft tretenden, durch die außerordentliche Beilage zur Nr. 15 unseres Amtsblattes pro 1859 veröffentlichten neuen Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, sowie unter Bezugnahme auf Artikel VIII. der dazu von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Ausführungs-Verordnung von dem nämlichen Datum, bestimmen wir durch gegenwärtige, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks erlassene Polizei-Verordnung Folgendes:

I. In der zweiten Hälfte des Dezember jeden Jahres, für diesmal aber gleich nach Veröffentlichung dieser Verordnung, haben die Landräthe durch die Kreisblätter dazu aufzufordern, daß die mit Führung der Stamm-Rolle beauftragten Behörden (die Bürgermeister in den Städten und die Orts-Gerichte oder sonst vom Landrath in den ländlichen Ortschaften bezeichneten Organe) die Stamm-Rollen berichtigen, und daß

die nach § 34 der neuen Ersatz-Instruktion hierzu verbundenen Militairpflichtigen und andere im Abschnitt 5 dieses § genannten Personen bei den vorgedachten Behörden in Gemäßheit der von denselben zu erlassenden Bekanntmachung die Anmeldungen zur Stamm-Rolle bewirken.

II. Die Bürgermeister in den Städten und die Orts-Gerichte oder sonstigen Stamm-Rollen-Führer in den ländlichen Ortschaften, haben alljährlich zu Anfang Januar durch öffentlichen Anschlag und zwar:

in den Städten am Rathshause oder der sonstigen Gemeindestätte,

in ländlichen Ortschaften im Gebäude der Gemeinde-Versammlungen, sowie, falls es nöthig befunden wird, in Gast- und Schank-Lokalen, außerdem aber

durch Bekanntmachung in Stadtblättern, wo dergleichen erscheinen, oder durch Bekanntmachungen in ländlichen Gemeinde-Versammlungen,

die jungen Leute, welche:

1) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte haben, oder
2) als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerks-Gesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter oder, mit diesen Personen in ähnlichen Verhältnissen sich befindend, am Orte in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen, oder
3) als Studenten, Gymnasiasten oder Zöglinge einer etwa am Orte befindlichen Lehr-Anstalt angehören und am Orte sich aufhalten,

und zwar sowohl diejenigen, welche das zwanzigste Lebensjahr im Laufe des begonnenen Kalender-Jahres vollenden, als auch die älteren männlichen Personen, welche noch keinem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, auch noch nicht durch Empfang eines besonderen Scheins von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind, aufzufordern:

sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar des nämlichen Jahres, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines, beziehungsweise des zum Ausweis über frühere Gestellungen erhaltenen Loosungs- und Gestellungsscheines bei dem Bürgermeister, resp. Orts-Gerichte oder sonstigen vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer des Ortes Behufs Aufnahme in die Stamm-Rolle, beziehungsweise deren Berichtigung anzumelden.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter Androhung der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Strafe, sowie der nach § 169 Abschnitt 1. der neuen Ersatz-Instruktion eintretenden Nachtheile.

III. Unter gleicher Androhung und in gleicher Weise sind von den genannten Behörden auch die Eltern und Vormünder der Militairpflichtigen, ferner die Lehr-, Brot- und Fabrikherren dazu aufzufordern, daß sie ihre am Orte des Domicils nicht anwesenden militairpflichtigen Söhne, Pflegebefohlene, Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, desgleichen die bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter, sowie die gedachten, vom Orte, wo sie nach § 21 der neuen Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, zeitig abwesenden militairpflichtigen Personen bei dem Bürgermeister, beziehungsweise den Orts-Gerichten oder dem vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer, zur Stamm-Rolle anmelden.

IV. Der Landrath macht durch das Kreisblatt den Geschäfts-Plan und beziehungsweise die Termine für das Kreis- und für das Departements-Ersatz-Geschäft bekannt und beordert dabei alle zur Gestellung verpflichteten, beziehungsweise vorzuladenden Militairpflichtigen zum pünktlichen Erscheinen in den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen. Außerdem bezeichnet derselbe den mit Führung der Stamm-Rolle beauftragten Behörden die Militairpflichtigen namentlich, welche zu den Musterungen der Kreis- und beziehungsweise Departements-Ersatz-Commission sich zu stellen haben, mit der Aufforderung, für deren rechtzeitige Gestellung zu sorgen.

Die genannten Behörden haben diese Militairpflichtigen mittelst der an diese selbst, sowie an deren Väter und Vormünder zu erlassenden schriftlichen Circulare (Currenden) oder schriftlichen besonderen Verfügungen zur Gestellung vor die zu bezeichnende Ersatz-Commission mit Angabe des Orts und der Zeit der Musterung unter Androhung der Strafen und Nachtheile, welche nach gegenwärtiger Verordnung und nach § 169 2. der neuen Ersatz-Instruktion für den Fall des Ungehorsams eintreten, vorzuladen.

Die Väter und Vormünder zeitig abwesender Militairpflichtigen sind dazu, daß sie diesen den Inhalt der Circulare zur pünktlichen Befolgung mittheilen, und zur Anzeige, ob die rechtzeitige Gestellung der Vorgeladenen durch sie sicher bewirkt werden werde, aufzufordern.

In den gedachten Circularen und Verfügungen ist ferner eine durch administrative Execution einzuziehende Geldstrafe bis zu 10 Thlr. jedem Vorzuladenden, welcher der Vorladung ohne einen von der Kreis-

oder Departements-Ersatz-Commission als genügend anerkannten Entschuldigungsgrund Folge zu leisten unterläßt, anzudrohen.

Die Circulare sind durch vereidete städtische Polizei- oder Gemeindediener, in den ländlichen Ortschaften durch die den Orts-Gerichten zur Disposition stehenden vereideten Amtsboten oder Exekutoren, sonst durch die Gemeindeboten, den Militairpflichtigen und, wenn diese zeitig abwesend sind, deren Vätern oder Vormündern vorzulegen und von den Vorgeladenen resp. deren Vätern oder Vormündern, mit ihrer eigenhändigen Namens-Unterschrift zu versehen.

Bezüglich derjenigen Militairpflichtigen, welche die Unterschrift aus irgend einem Grunde nicht beigefügt haben, ist von den vereideten Amts- oder Gemeindeboten oder Executoren, Gemeinde- oder Polizeidienern pflichtmäßig unter dem Circular zu attestiren, daß dasselbe den namentlich und einzeln zu bezeichnenden Personen mitgetheilt worden ist. Wenn der insinuirende Bote nicht vereidet ist, so hat das Orts-Gericht sich diese Personen vorführen zu lassen, denselben den vollständigen Inhalt des Circulars bekannt zu machen und unter demselben zu bescheinigen, daß die Mittheilung des Inhalts an die betreffenden einzeln namentlich zu bezeichnenden Personen erfolgt ist. Die Insinuation einer Verfügung, die an einen Einzelnen Behufs der Vorladung zum Kreis- oder Departements-Ersatz-Geschäfte erlassen wird, ist stets durch einen vereideten Boten oder ein Mitglied des Orts-Gerichts an den Vorzuladenden in Person gegen dessen schriftliche Empfangs-Bescheinigung, wenn Letzterer aber abwesend ist, an die in seiner Wohnung anwesenden Angehörigen, Dienstboten oder den Hauswirth desselben, sofern aber auch diese nicht anwesend sind oder die Annahme verweigern, mittelst Anheftung an die Stuben- oder Hausthür zu bewirken und darüber, wie dieser Vorschrift genügt worden, von dem insinuirenden Boten oder Orts-Gerichts-Mitgliede eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Die Vorladung von auswärts sich aufhaltenden militairpflichtigen Personen, deren rechtzeitiges Erscheinen nicht durch ihre Väter oder Vormünder in zuverläßiger Weise zugesichert wird, ist mittelst schriftlicher Verfügungen zu bewirken, über deren vorschriftsmäßige Behändigung die vorladende Behörde sich von der Postbehörde ein mit der Empfangs-Bescheinigung des Vorladenden versehenes Insinuations-Document ertheilen zu lassen und die Postbehörde bei der Absendung hierum zu requiriren hat.

V. Mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, werden bestraft:

1) diejenigen Militairpflichtigen, welche es verabsäumen, in Folge der nach Abschnitt II. gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stamm-Rollen beauftragten Behörden sich Behufs Eintragung ihres Namens in die Stamm-Rolle oder deren Berichtigung bei dem Bürgermeister, oder dem Orts-Gerichte, resp. vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer desjenigen Orts, in welchem sie ihr gewöhnliches Domicil haben, zu melden;
2) diejenigen militairpflichtigen Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerks-Gesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehenden Militairpflichtigen, welche es verabsäumen, in Folge der nach Abschnitt II. dieser Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stamm-Rolle beauftragten Behörden sich Behufs Eintragung ihres Namens in die Stamm-Rolle oder deren Berichtigung bei dem Bürgermeister, beziehungsweise bei dem Orts-Gerichte, resp. vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer desjenigen Orts zu melden, wo sie sich zeitig in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit befinden;
3) diejenigen militairpflichtigen Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehr-Anstalten, welche es verabsäumen, in Folge der von den mit Führung der Stamm-Rollen beauftragten Behörden zu erlassenden Aufforderungen, sich bei dem Bürgermeister, den Orts-Gerichten desjenigen Orts, wo sich die Lehr-Anstalt befindet, der sie angehören, Behufs Eintragung ihres Namens in die Stamm-Rolle oder deren Berichtigung zu melden;
4) diejenigen Militairpflichtigen, welche (wenn sie im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Aufnahme in die Stamm-Rolle anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthalts-Ort, in welchem sie nach § 21 der neuen Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, verlassen) es verabsäumen, dies sowohl bei ihrem Abgange der Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als auch der des neuen Domicils, resp. Aufenthalts-Ortes behufs der Berichtigung der Stamm-Rolle spätestens innerhalb drei Tagen zu melden;
5) die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrik-Herren von Militairpflichtigen, welche es verab-

säumen, ihre militairpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamten, Handlungsdiener und Lehrlinge oder bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen, Lehrburschen und Fabrik-Arbeiter, wenn diese im Orte ihres Domicils nicht anwesend oder von dem Orte, wo sie sich in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit befinden, zeitig abwesend sind, in Folge der nach Abschnitt II. gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stamm-Rollen beauftragten Behörden, bei dem Bürgermeister, beziehungsweise den Orts-Gerichten oder dem vom Landrath bezeichneten Stamm-Rollen-Führer des Orts, wo der betreffende Militairpflichtige sein gesetzliches Domicil hat, oder aber in Lehre, Dienst oder Arbeit steht, behufs Eintragung seines Namens in die Stamm-Rolle, resp. deren Berichtigung anzumelden;

6) diejenigen Militairpflichtigen, welche den in Gemäßheit des Abschnitt IV. dieser Verordnung von den Bürgermeistern oder Orts-Gerichten zu erlassenden Aufforderungen, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie nach § 21 der neuen Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, zu gestellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- und Aushebungs-Lokal nicht anwesend sind.

Oppeln, den 15. Dezember 1859. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur Nachachtung republicirt.

Neustadt, den 13. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

Nr. 75. Betrifft die Einsendung der Geschäfts-Nachweisung Seitens der Herren Schiedsmänner pro 1865.

Die Herren Schiedsmanner des Kreises ersuche ich, die Geschäfts-Nachweisung pro 1865 bis zum 8. Januar k. J. an mich einzureichen.

In dieselbe sind die bis Ende Dezember d. J. anhängig gemachten Streitsachen aufzunehmen.

Neustadt, den 13. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

Nr. 76. Betrifft die Nachweisung der Geisteskranken.

Die Magisträte und Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, mir bis zum 6 Januar k. J. eine Nachweisung der in den Gemeinden befindlichen Geisteskranken unter Angabe:

1) des Vor- und Zunamens des Kranken, 2) des Alters nach Jahr und Monat, 3) des Religionsbekenntnisses, 4) des Standes und Gewerbes, 5) ob dieselben ledig, verheirathet oder verwittwet sind, 6) des Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisses, 7) ob der Kranke unter Curatel steht und gerichtlich für blödsinnig erklärt, wer sein Vormund und unter welchem Tage das Blödsinnig-Erklärungs-Urtel publizirt worden sei, 8) ob die Aufnahme in eine Provinzial-Irren-Anstalt nachgesucht worden sei, wann dies geschehen, oder aus welchem Grunde noch nicht, 9) ob die Krankheit angeboren sei, seit frühester Kindheit bestehe oder wie lange obwalte, 10) ob der Kranke ärztlich behandelt worden sei, von wem und mit welchem Erfolge, 11) wo der Kranke untergebracht sei und welche Pflege derselbe genießt,

einzureichen.

Hierbei mache ich auf folgende Erfordernisse zur genauen Beachtung aufmerksam:

1) bei Feststellung des Bestandes ist anzugeben, wie sich derselbe gegen die vorjährige Liste mittelst Zuganges durch Erkrankung, mittelst Abganges durch Genesung, Einlieferung in die Irren-Anstalten und durch den Tod gebildet hat;
2) in Colonne 6 ist, wenn der Kranke Armenunterstützung aus der Gemeinde bezieht, dies ausdrücklich zu bemerken;
3) in Colonne 11 ist die Angabe nothwendig, wo der Kranke und wie untergebracht ist, unter wessen Aufsicht und Pflege er steht und ob diese Aufsicht ohne Gefahr für andere und den Kranken selbst genügt hat.

Aus den Gemeinden, wo keine derartigen Kranken vorhanden, sind Negativatteste einzureichen. Ich erwarte die genaue Innehaltung des Termins, da ich sonst diese Nachweisungen oder Negativ-Anzeigen auf Kosten der säumigen Behörden einholen lassen müßte.

Neustadt, den 14. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Zu meiner Kreisblatt-Veröffentlichung vom 15. November d. J. bringe ich dem Kreise zur Kenntniß, daß der Kretschambesitzer Johann Langer zu Chrzelitz heute der Schau-Commission seinen Hengst Adrast, 4

Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von kirschbrauner Farbe, zur Körung vorgeführt hat und daß genannter Hengst gegen ein Deckgeld von 1 Thlr. 15 Sgr. für das Jahr 1866 für das Privat-Beschäl-Geschäft verstattet worden ist.

Neustadt, den 9. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der Füsilier Emil Kosubek der 12. Comp. 3. Oberschl. Infanterie-Rgmts. Nr. 62, hat sich am 8. d. M. aus seiner Garnison Ratibor ohne Urlaub entfernt und ist bis jetzt dahin nicht wieder zurückgekehrt.

Die Polizei- und Ortsbehörden, sowie die Königlichen Gensdarmen des Kreises werden veranlaßt, auf den p. Kosubek, dessen Signalement unten nachfolgt, zu vigiliren, auch ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das Königliche Commando des Füsilier-Bataillons 3. Oberschl. Infanterie-Regmts. Nr. 62 in Ratibor abzuliefern.

Signalement. Familiennamen Kosubek, Vorname Emil, Geburtsort Schoffczytz, Kreis Oppeln, Aufenthaltsort Ratibor, Religion katholisch, Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbrauen schwarz, Augen schwarz, Nase spitz, Mund gewöhnlich, kleiner schwarzer Schnurrbart, Zähne vollständig, Kinn länglich, Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen: auffallend schleppender Gang.

Bekleidung: Ein Livrée-Rock (blau) mit einer Reihe metallener, gravirter Knöpfe; 1 Paar Militair-Tuchhosen dritter Garnitur; wahrscheinlich ein weißes Halstuch, jedoch hat derselbe auch eine Halsbinde dritter Garnitur bei sich; eine eigene Militair Mütze mit Schirm; ein Paar eigene Stiefeln.

Neustadt, den 14. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

Berlin.

Die nachbenannten Personen: der Knecht Johann Hoffmann aus Neustadt, geb. den 20. Oktober 1842; der Ignatz Schwarz aus Neustadt, geb. d. 8. Dezbr. 1842; der Tischlergeselle Aug. Weber aus Neustadt, geb. den 27. August 1842; der Franz Lumpa aus Klein-Pramsen, geb. den 14. April 1842; der Tischlergeselle Friedrich Wilhelm Herrmann aus Schwellewalde, geb. den 17. April 1842; der Franz Kotzem aus Siebenhuben, geb. den 22. August 1842; der August Elsner aus Dorf Steinau, geb den 29 Juni 1842; der Amtmannssohn Carl Wilhelm Heidenreich aus Wackenau, geb. den 28. Januar 1842; der August Bauch aus Zülz, geb. den 6. Februar 1842; der Carl Wiesba aus Zowade, geb. den 1. September 1842; der Carl Joseph Bullik aus Dirschelwitz freih., geb. den 29 September 1842; der Knecht Carl Pelka aus Dobersdorf, geb. den 2. November 1842; der Albert Christ aus Ober-Glogau, geb. den 3. August 1842; der Barbier Johann Rudolph Hoppe aus Ober-Glogau, geb. den 27. Dezember 1842; der Franz Wilhelm Heinze aus Ober-Glogau, geb. den 15. Juni 1842; der Anton Franz Klimek aus Ober-Glogau, geb. den 17. Januar 1842; der Carl Millert aus Ober Glogau, geb. den 20. März 1842; der Franz Anton Thomas aus Ober-Glogau, geb. den 22. September 1842; der Joseph Pasdzorek aus Glöglichen, geb. den 3. Juli 1842; der Franz Heinisch aus Hinterdorf, geb. den 7. März 1842; der Johann Deutsch aus Körnitz, geb. den 1. Januar 1842; der Carl Pientka aus Kujau, geb. den 31. Dezember 1842; der Ludwig Glatzel aus Alt-Kuttendorf, geb. den 31. Juli 1842; der Wilhelm König aus Pienna, geb. den 26. Juli 1842; der Franz Harmansa aus Schreibersdorf, geb. den 4 Oktober 1842; der Wächtersohn Joseph Johann Ignatz Gonschior aus Stöblau, geb, den 29. Juli 1842; der Johann Neidera aus Twardawa, geb. den 1. März 1842 sind durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts vom 7. September 1865 wegen Verlassens der Königlichen Lande ohne Erlaubniß ein Jeder zu 50 Thlr. Geldbuße event. einen Monat-Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden.

Der Aufenthalt dieser Verurtheilten ist unbekannt und ersuchen wir deshalb alle Behörden, auf dieselben zu vigiliren und im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche hiermit ersucht wird, die Geldbuße von 50 Thlr. einzuziehen, im Unvermögensfalle aber die substituirte Gefängnißstrafe vollstrecken zu lassen, uns aber in jedem einzelnen Falle Nachricht zu geben.

Neustadt, den 9. Dezember 1865. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns unterm 25. September 1860 hinter dem Tischlergesellen Paul Gabrel aus Polnisch-Neudorf, Kreis Oppeln, erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 7. Dezember 1865. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns unterm 30. August 1854 hinter dem Fleischer Gottlob Monden aus Guhrau, Kreis Falkenberg, erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Neustadt, den 11. Dezember 1865. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Dem Bauer Anton Linke in Buchelsdorf sind entwendet worden: 6 Ellen weißflächsene Leinwand, 1 Stück rohes Garn, 6 Stück gebleichtes wergenes Garn, 1 halbrohes Bettuch, 1 Paar alte Pelzhosen, 1 halber Sack Korn, 2 Stück geräuchertes Schweinefleisch und einiges Backobst.

Behufs Ermittelung des Thäters und der entwendeten Gegenstände wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 13. Dezember 1865. Der Königliche Staats-Anwalt.

Am 6. d. Mts. sind dem Gerbermeister Scheithauer in Deutsch-Neukirch: a) in baarem Gelde 342 Thlr. 20 Sgr., und zwar: 40 Thlr. in Preuß. Zwei-Thalerstücken, 160 Thlr. in Thalerstücken, 100 Thlr. in ⅙ Thalerstücken und 42 Thlr. 20 Sgr. in verschiedenen Scheidemünz-Sorten; b) in Kassen-Anweisungen 56 Thlr., nämlich: eine Kassen-Anweisung über 50 Thlr., sechs Stück à 1 Thlr.; c) zwei Oesterreichische Guldenstücke und d) mehrere Solawechsel im Gesammtwerth von 280 Thlr. entwendet worden.

Behufs Ermittelung der Thäter und des entwendeten Geldes wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Bestohlene sichert dem Entdecker des Diebstahls 30 Thlr. zu.

Neustadt, den 14. Dezember 1865. Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Widerruf. Die hinter dem Handschuhmacherlehrling und Tagearbeiter Joseph Schmidt von hier unterm 24. Juni und 7. Dezember c. im Kreisblatt Stück 26 und 49 erlassenen Steckbriefe sind erledigt. Neustadt, den 13. Dezember 1865. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbrief. Der Tagearbeiter Peter Gwiscz alias Palarus, gebürtig aus Gogolin, welcher wegen Vagabondirens zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, ist aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Es wird dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und in das hiesige Gefängniß abzuliefern.

Signalement. Derselbe ist katholisch, 20 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, freie Stirn, dunkle Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase, breiten Mund, gute Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Ober-Glogau, den 5. Dezember 1865. Königliche Kreis-Gerichts-Commission. 1. Bezirk.

Bekanntmachung.

Aus mehreren Ortschaften hiesigen Kreises sind von einzelnen Grundbesitzern gegen die Resultate der Grundsteuer-Untervertheilung schriftliche Reclamationen an mich eingereicht, deren Begründung bis jetzt noch nicht untersucht werden konnte, da mir die hierzu erforderlichen Grundsteuer-Bücher und Karten Seitens der Königlichen Regierung noch nicht vollständig zugegangen sind.

Sobald mir letztere vorliegen, werden die Beschwerden geprüft werden und ihre Erledigung finden, sofern es sich um die Berichtigung materieller Irrthümer handelt.

Außerdem aber haben mehrere Reclamanten ihre Beschwerden bei mir mündlich vorgetragen, und veranlasse ich diese Beschwerdeführer, ihre Reclamationen noch vor Ablauf dieses Jahres schriftlich an mich einzureichen.

Ich bemerke hierbei jedoch, daß, so lange das auf die Reclamation bezügliche Gesetz noch nicht erschienen ist, nur solche Einwendungen zur Zeit zulässig sind, wo es sich nach § 3 und 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember v. J. um die Berichtigung von materiellen Irrthümern (Rechnungs- und ähnlichen Fehlern) handelt, hingegen Beschwerden anderer Art und insbesondere Einwendungen gegen die Einschätzung des Grund und Bodens vorläufig keine Berücksichtigung finden können.

Neustadt, den 9. Dezember 1865. Das Königl. Fortschreibungs-Amt für Grund- und Gebäudesteuer.

Rienow.

Zuchtvieh-Markt in Breslau.

Der im künftigen Jahre abzuhaltende Zuchtvieh-Markt für Voll- und Halbblut-Pferde, für gut gezüchtetes Rindvieh, für Vollblut-Fleischschafe und Vollblut-Schweine wird am **1. Mai** veranstaltet und Tages darauf den Ausstellern Gelegenheit geboten werden, ihre Thiere auch im Wege der Auktion zu veräußern.

Den Mitgliedern des Vereins werden Legitimations-Karten bei Erlegung des Vereinsbetrages ertheilt. Nach § 3 der Statuten werden die bis zum 31. März nicht eingesandten Beiträge durch Postvorschuß erhoben. Diejenigen, welche Mitglieder des Vereins werden wollen, ersuchen wir, den Vereinsbeitrag von 1 Thaler an den unterzeichneten Vorstand postfrei einzusenden, wogegen ihnen ein Exemplar des Statuts und die Legitimations-Karte zugefertigt werden wird. Die Vorzeigung der letzteren berechtigt zum Eintritt in die Markträume und zur Theilnahme an der späterhin abzuhaltenden General-Versammlung.

An Diejenigen, welche sich an dem Markt betheiligen wollen, ergeht die Einladung, bald und **spätestens** bis **zum 1. April k. J.** die aufzustellenden Thiere bei dem Vorstande anzumelden. Diese Anmeldung muß schriftlich erfolgen und Nachstehendes enthalten: Race, Geschlecht, Farbe, Abkunft, Alter des Thieres, etwa nöthig erscheinende Bemerkungen; Name des Ausstellers, Ortsangabe und Unterschrift des Anmelders. Formulare hierzu sind bei den landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz, wie bei dem unterzeichneten Vorstande zu haben. Ueber die Anmeldungen werden Anerkenntnisse und Cavenzscheine, welche als Legitimation dienen, ertheilt.

Am Markttage selbst ist von den Ausstellern anzuzeigen, welche Thiere zur Auktion gestellt werden.

Ein Beitrag zu den Kosten des Unternehmens wird für jedes zum Markt gebrachte Thier nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, welche die Markt-Ordnung bringen wird, erhoben werden.

Breslau, am 1. Dezember 1865.

Der Vorstand des schlesischen Zuchtvieh-Marktvereins.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 12. Dezember 1865.									Ober-Glogau, den 7. Dezember 1865.									Zülz, den 11. Dezember 1865.								
		Höchster.			Mittler.			Niedrig.			Höchster.			Mittler.			Niedrig.			Höchster.			Mittler.			Niedrig.		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1.	Weizen „ „	2	17	-	2	11	-	2	5	-	2	12	-	2	5	-	1	27	6	2	15	-	2	7	6	2	-	-
2.	Roggen „ „	1	26	-	1	24	-	1	22	-	1	22	6	1	21	-	1	20	-	1	25	-	1	22	6	1	20	-
3.	Gerste „ „	1	11	-	1	7	6	1	4	-	1	11	-	1	9	-	1	5	-	1	10	-	1	8	-	1	5	-
4.	Hafer „ „	1	-	-	-	26	6	-	23	-	1	—	-	-	28	-	-	27	-	-	28	-	-	26	-	-	24	-
5.	Erbsen „ „	2	2	-	1	28	6	1	25	-	2	5	-	2	-	-	1	25	-	-	-	-	2	2	6	-	-	-
6.	Kartoffeln „ „	-	—	-	-	12	-	-	—	-	-	11	-	-	10	6	-	10	-	-	-	—	-	12	-	-	-	-
7.	Heu pro Centner	1	10	-	1	7	6	1	5	-	1	5	-	1	2	-	1	·	-	1	8	-	1	5	-	1	2	6
8.	Stroh pro Schock	8	5	-	8	—	-	7	25	—	7	10	-	7	5	-	7	-	-	-	—	—	7	15	—	-	—	-

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

L. Burczyk	1	Pfd.	7	Loth	Brot	und	18	Loth	Semmel.	F. Mletzko	1	Pfd.	—	Loth	Brot	und	17	Loth	Semmel
M. Czichon	1	„	—	„	„	„	—	„	„	Th. Mocha	1	„	5	„	„	„	18	„	„
F. Gerlich	1	„	4	„	„	„	20	„	„	A. Preiß	1	„	-	„	„	„	14	„	„
H. Jäschke	1	„	5	„	„	„	19	„	„	C. Schneider	-	„	—	„	„	„	18	„	„
J. Klose	-	„	26	„	„	„	16	„	„	W. Schwanzer	1	„	5	„	„	„	20	„	„
A. Kossubek	1	„	5	„	„	„	18	„	„	F. Schwanzer	1	„	—	„	„	„	19	„	„
R. Lampart	1	„	2	„	„	„	18	„	„	F. Schröer	1	„	5	„	„	„	17	„	„
C. Marx	1	„	6	„	„	„	18	„	„	J. Thiel	1	„	10	„	„	„	18	„	„
R. März	1	„	6	„	„	„	17	„	„										

Ober-Glogau, den 11. Dezember 1865.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1	Pfd.	10	Loth	Brot	und	18	Loth	Semmel.	W. Mihler	1	Pfd.	12	Loth	Brot	und	20	Loth	Semmel.
L. Gornig	1	„	12	„	„	„	18	„	„	Em. Rotter	1	„	10	„	„	„	20	„	„
J. Hohaus	1	„	5	„	„	„	20	„	„	J. Reimann	1	„	12	„	„	„	18	„	„
Joh. Irmer	1	„	5	„	„	„	20	„	„	Andr. Thienel	1	„	12	„	„	„	20	„	„

Zülz, den 12. Dezember 1865. Der Magistrat.

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Anzeiger.

Der wegen seiner außerordentlichen Güte wohlbekannte

weisse Brust-Syrup

aus der Fabrik von

G. A. W. Mayer in Breslau

ist ächt zu haben bei

H. Raupach in Neustadt und bei R. Horn in Krappitz.

Auktion.

Mittwoch, den 27. Dezember c. Vormittag 10 Uhr sollen auf dem Rathhause zu Zülz:

zwei Sopha's, mehrere Tische, zehn Stühle, zwei Schreibbureau's, zwei Spiegel mit Goldrahmen, eine Glas-Servante, eine Tischdecke und ein Teppich, drei Fensterkissen, zwei Gebett Betten, zwei Kleiderschränke, drei Paar Gardinen, eine Bettstelle, ein Waschtisch, ein Schub, eine Doppelbüchse und zwei Kugelbüchsen, drei Eimer Spiritus

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Neustadt, den 13. Dezember 1865.

Rhenisch, Auktions-Commissarius.

Auktion.

Donnerstag, den 28. December c. Vormittags von 9 Uhr ab werde ich in dem Hause des Herrn Gerbermeister August Schneider eine Treppe hoch, vornheraus, die zum Nachlasse der verstorbenen Bauräthin **Charlotte v. Schatzberg** gehörende, aus circa 1200 Bänden bestehende Bibliothek deutscher und französischer Werke, von den berühmtesten Schriftstellern der Neuzeit, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigern.

Der Bücher-Catalog liegt zur Einsicht bei dem Buchhändler Herrn Heinisch hierselbst aus.

Neustadt, den 14. Dezember 1865.

Seichter, im Auftrage.

Auktion.

Dienstag, den 2. Januar 1866 Vormittag 11 Uhr sollen vor dem hiesigen Kreis-Gerichts-Gebäude

ein braunes Pferd, ¾ Jahr alt,
eine braune Stute

gegen sofortige baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Rhenisch, Auktions Commissarius.

Schlesischer Fenchel-Honig-Extract, à Flasche 5 Sgr., desgleichen

Korneuburger Vieh-, Nähr- u. Heilpulver in ½ und ganzen Pfund-Packeten à 5 Sgr. und 10 Sgr.

ist jederzeit zu haben in der Apotheke von

H. Müller in Ober-Glogau.

Im herrschaftlich Stiebendorfer Forsten werden von jetzt ab jeden Mittwoch Bauhölzer nach cubischem Inhalt verkauft, und können sich Käufer beim herrschaftlichen Förster melden.

Stiebendorf, den 7. Dezember 1865.

Das Dominium.

Täglich frische Branntweinschlempe verkauft

S. F. Schott in Neustadt.

Ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher Lust hat, die Handlung zu erlernen, und Lehrgeld zahlen kann, findet in meinem Colonial-Geschäft bald eine Stellung. A. Simmich, Kaufmann in Neisse, Friedrichstadt.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair. Druck und Verlag von H. Raupach.